

E 5

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Espelkamp (Straßenreinigungssatzung)

(Die Änderungssatzungen vom 13.12.2007 sind eingearbeitet worden)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390), hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 STVO.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

In Straßen ohne Gehweg ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 Metern Breite, gemessen vom begehbaren Fahrbahnrand, zu räumen und zu streuen.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. *** Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Espelkamp mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Anlieger einer Straße kann das Straßenverzeichnis geändert werden.

Änderungen werden ein Mal jährlich zum 01.01. eines Jahres umgesetzt. Berücksichtigt werden nur Anträge, die bis zum 31.10. des Jahres gestellt worden sind.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich auf Kosten des Reinigungspflichtigen der schadlosen Abfallsorgung (Restmülltonne) zuzuführen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonntags und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zur Wartestelle und zum Bus gewährleistet ist.

- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Straßenverzeichnis Teil I A

Straßen mit überörtlicher Bedeutung

Umfang der Reinigungspflichten gem. § 2 Abs. 1

Fahrbahnreinigung durch Unternehmer; Anzahl der Fahrbahnreinigungen: 1 x wöchentlich

Gehwegreinigung durch Anlieger; Anzahl der Gehwegreinigungen: 1 x wöchentlich (freitags oder samstags)

Winterwartung auf den Fahrbahnen durch die Stadt im Rahmen des beim Baubetriebshof einzusehenden Räum- und Streuplans

Winterwartung auf den Gehwegen durch die Anlieger

Straßenbezeichnung
Beuthener Straße (von Lübbecker Straße bis Isenstedter Straße)
Birger-Forell-Straße
Blasheimer Str. (von Einmündung Ringstraße bis Gestringer Straße, einschließlich Abzweigung vor dem Haus Nr. 7, ohne Stichweg vor den Häusern 3 und 5)
Diepenauer Straße (von Einmündung Kurze Straße bis Mindener Straße)
Fabbenstedter Straße (Westseite von Haus-Nr. 1 bis 7)
Gabelhorst (von General-Bishop-Straße bis Kreisel Koloniestraße)
Gestringer Straße (Südseite von Einmündung Ellerburg bis Einmündung Kanalstraße, ohne Stichweg vor den Häusern 73-75; Südseite von B 239 n bis Lübbecker Straße; Nordseite von B 239 n bis Höhe Volksbank)
General-Bishop-Straße (von Alte Waldstraße bis Einmündung Gabelhorst)
Hauptstraße (von Einmündung Raiffeisenstraße bis Diepenauer Straße)
Isenstedter Straße (von General-Bishop-Straße bis Beuthener Straße, ohne Abzweigung vor dem kath. Kindergarten, ohne Stichstraßen vor den Häusern 18-56 und 84- 98)
Koloniestraße
Rahdener Straße (von General-Bishop-Straße bis Beuthener Straße)

Straßenverzeichnis Teil I B

Straßen mit innerörtlicher Bedeutung

Umfang der Reinigungspflichten gem. § 2 Abs. 1

Fahrbahnreinigung durch Unternehmer; Anzahl der Fahrbahnreinigungen: vierzehntäglich

Gehwegreinigung durch Anlieger; Anzahl der Gehwegreinigungen: 1 x wöchentlich (freitags oder samstags)

Winterwartung auf den Fahrbahnen durch die Stadt im Rahmen des beim Baubetriebshof einzusehenden Räum- und Streuplans

Winterwartung auf den Gehwegen durch die Anlieger

Straßenbezeichnung
Am Hügel
Am Nordtor (ohne Stichstraße vor den Häusern 19-25)
Bartensteiner Weg
Brandenburger Ring
Danziger Straße
Dr.-Max-Ilgner-Straße
Eichendorffstraße
Eugen-Gerstenmaier-Straße
Ferdinand-Porsche-Straße
Fritz-Souchon-Straße (ohne die Stichwege)
Frotheimer Weg (einschließlich Abzweigung vor den Häusern 47-93, ohne Stichstraßen vor den Häusern 1-9, 11-19, 33-41, 120-192 und 169-175)
General-Bishop-Straße (von Isenstedter Straße bis Kolberger Straße)
Görlitzer Straße
Hindenburgring

Hohensteiner Straße
In der Tütenbeke
Kantstraße
Karl-Arnold-Straße
Kastanienweg
Königsberger Straße (Nordseite)
Lausitzer Straße
Marienburger Straße
Marienwerderstraße
Max-Planck-Straße
Merkur-Allee
Neißer Straße
Neuer Weg (von Bremer Straße bis Eugen-Gerstenmaier-Straße)
Oppelner Weg
Ostlandstraße
Präses-Ernst-Wilm-Straße
Ratzenburger Straße (von Koloniestraße bis General-Bishop-Straße, ohne Stichweg vor den Häusern 3-11)
Rufolf-Diesel-Straße
Schweriner Straße (von Isenstedter Straße bis Jenaer Weg)
Stettiner Straße
Tannenbergplatz
Trakehner Straße
von dem Bussche-Münch-Straße (ohne die Stichwege)
Vor dem Bruch (von General-Bishop-Straße bis Haupteingang Friedhof)
Wilhelm-Harting-Straße

Straßenverzeichnis Teil I C

Anliegerstraßen

Umfang der Reinigungspflichten gem. § 2 Abs. 1

Fahrbahnreinigung durch Unternehmer; Anzahl der Fahrbahnreinigungen: vierzehntäglich

Gehwegreinigung durch Anlieger; Anzahl der Gehwegreinigungen: 1 x wöchentlich (freitags oder samstags)

Winterwartung auf den Fahrbahnen durch die Stadt im Rahmen des beim Baubetriebshof einzusehenden Räum- und Streuplans

Winterwartung auf den Gehwegen durch die Anlieger

Straßenbezeichnung
Ahornweg
Angerburger Weg
Amselweg
August-Skirde-Weg
Bachstraße
Baltenweg
Berliner Ring
Birkenweg
Bromberger Weg
Buchenweg
Chemnitzer Weg
Dresdner Straße (ohne Stichstraßen vor den Häusern 2-12 und 14-24)
Drosselsteg
Eichenweg
Erfurter Weg
Falkenweg

Fichtenweg
Finkenweg
Fontaneweg
Friedeberger Weg
Fuchsweg
Greifswalder Straße (einschl. Stichstraße vor den Häusern 35 und 38-40)
Humboldtweg
In der Schnat
Kiefernweg
Kolberger Straße
Lauenburger Straße
Leipziger Straße (vom Frotheimer Weg bis zu den Häusern 31 bzw. 54, ohne Stichstraßen vor den Häusern 2-8, 10-22, 24-36 und 38-58)
Liegnitzer Weg
Lindenhof
Ludwig-Richter-Weg
Neidenburger Weg
Platanenring
Polziner Weg
Posener Weg
Potsdamer Straße
Prenzlauer Weg
Samlandweg
Schillerstraße
Stargarder Straße
Stralsunder Straße
Ulmenweg
Weichselgasse

Weimarer Weg

Straßenverzeichnis Teil I D

Haupteinkaufstraßen

Umfang der Reinigungspflichten gem. § 2 Abs. 1

Fahrbahnreinigung durch Unternehmer; Anzahl der Fahrbahnreinigungen: 1 x wöchentlich

Gehwegreinigung durch Anlieger; Anzahl der Gehwegreinigungen: 1 x wöchentlich (freitags oder samstags)

Winterwartung auf den Fahrbahnen durch die Stadt im Rahmen des beim Baubetriebshof einzusehenden Räum- und Streuplans

Winterwartung auf den Gehwegen durch die Anlieger

Straßenbezeichnung
Breslauer Straße
Gerhard-Wetzel-Straße

Straßenverzeichnis Teil II

Anliegerstraßen

Umfang der Reinigungspflicht gem. § 2 Abs. 1

Fahrbahnreinigung durch Anlieger; Anzahl der Fahrbahnreinigungen : alle 14 Tage (freitags oder samstags)

Gehwegreinigung durch Anlieger; Anzahl der Gehwegreinigungen: 1 x wöchentlich (freitags oder samstags)

Winterwartung auf den Fahrbahnen durch die Stadt im Rahmen des beim Baubetriebshof einzusehenden Räum- und Streuplans

Winterwartung auf den Gehwegen durch die Anlieger

Straßenbezeichnung	Straßenbezeichnung
Adolf-Kolping-Straße	Alhardstraße
Akazienweg	Alter Moorweg
Allensteiner Weg	Am Birkenhof
Am Bahnhof	Am Kanal
Am grünen Kranze	Am Nordtor (nur Stichstraße vor den Häusern 19-25)
Am Loh	An der Feuerwache
Am Waldbach	Arenskampweg (bis Kindergarten)
Angermünder Weg	Auf dem Richtepatt
Asternweg	Azaleenring
Auf der Fährte	Blumenstraße
Bahnstraße	Brüderstraße (von Mindener Straße bis Ginsterstraße und von Hinter den Hörsten bis Höhe Haus Nr. 14)
Blasheimer Straße (nur Stichweg vor den Häusern 3 + 5)	Brückenstraße (Nordwinkel bis Brückenstr. B 239n)
Brinker Feld	Dresdner Straße (nur Stichstraßen vor den Häusern 2-12 und 14-24)
Bussardweg	Eibenring
Ellerburger Allee	Elbinger Weg
Eschenweg	Elsa-Brändström-Straße
Erlenriede	Espenweg
Fasanenweg	Fleggestraße (von L 766 bis Windmühlenstr.)
Fliederring	Föhrenweg
Friedebrinkstraße	Friedrich-Ebert-Straße
Fritz-Souchon-Straße (nur die Stichwege)	Frotheimer Weg (nur Stichstraßen vor den Häusern 1-9,11-19, 33-41, 120-192, 169-175)
Gardestraße	Gestringer Straße (nur Stichweg vor den Häusern 73-75)

Gemeindehausstraße	Geschwister-Scholl-Straße
Gewerbestraße	Ginsterkamp
Glatzer Weg	Glatzer Garten
Goldflegge	Graudenzer Weg
Grüner Weg	Hedrichsdorf
Gubener Straße	Hirschberger Weg
Habelschwerdter Hof	Hollenstraße
Haselweg	Hubertusring
Hinter den Hörsten (von Höhe Haus-Nr. 7 bis Höhe Haus-Nr. 64 u. von Höhe Haus-Nr. 81 bis Höhe Haus-Nr. 87)	Im Ginsterfeld
Hohe Flegge	Im Walde
Holunderweg	Im Westerwinkel
Im Knick	Insterburger Straße
Isenstedter Straße (nur Stichwege vor den Häusern 18-56 bzw. 84-98 und Abzweigung vor dem kath. Kindergarten)	Kniestraße (von Heuerhofstraße bis Höhe Haus-Nr. 16)
Kanalstraße	Kronenring
Krämerstraße	Kurze Flegge
Kurze Straße	Jenaer Weg
Jasminweg	Lange Horst
John-Gingerich-Straße (bis Stolper Weg)	Leipziger Straße (nur Stichstraßen vor den Häusern 2-8, 10-22, 24-36 und 38-58)
Laubenweg	Lohhorststraße
Lehmkuhle (von Nr. 37 bis Brückenstraße)	Lessingstraße
Lückenstraße	Ludwig-Steil-Straße
Märkische Straße	Martin-Luther-Straße
Masurenweg	Meisenweg
Mittelflegge	Memeler Straße
Mittelgang	Moorweg (von Heuerhofstraße bis Höhe Haus-Nr. 12)

Mozartstraße	Nagelbachstraße
Neue Schulstraße	Niederflegge
Neues Feld	Nordwinkel
Ostwinkel	Ottostraße
Philipp-Melanchton-Straße	Piewittsheide
Pillauer Weg	Poststraße
Preußeneck	Pyritzer Straße
Rahdener Straße (von Beuthener Straße bis südl. Ende)	Raiffeisenstraße
Ratzenburger Straße (nur Stichweg vor den Häusern 3-11)	Rathausstraße
Reichenbacher Hof	Reginastraße
Ringstraße	Röthenstraße
Röthewiesen	Rosengarten
Rotdornstraße	Rügenstraße
Rundstraße	Schierholt
Schlehenweg	Schmiedestraße
Schnellenstraße	Schüsselbruch
Schulbrinkstraße	Schwarzer Weg
Schweidnitzer Weg	Siedlerstraße
Sonnenweg	Spechtstraße
Sperberweg	Spielstraße
Sportplatzstraße	Steinweg
Stolper Weg	Thorner Weg
Tilsiter Weg	Torgelower Weg
Tulpenweg	Uwestraße
Waldenburger Hof	Wacholderweg
Waldfriedensstraße	Weidensiek
Weißdornstraße	Wollriede

Zedernweg	Ziegenstraße
Zur Ratzenburg (von Alsweder Landstraße bis Höhe Haus-Nr. 27)	Zur Siedlung (von Heuerhofstraße bis Höhe Haus-Nr. 12)

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.